

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 114 (1996)
Heft: 39

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sein urteilen, wie Treuhänder und Kollegen der Leidgeplagten immer wieder waren.

Es ist eine Tatsache, dass viele Konkurse durch frühzeitiges, konsequentes Handeln abgewendet oder in ihrem Ausmass wesentlich abgeschwächt werden könnten. Dieser Einsicht folgt das neue Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, welches auf Anfang 1997 in Kraft treten wird. Mit dem erweiterten Nachlassvertragsrecht wird neu ein eigentliches Sanierungsrecht geschaffen. Damit wird den zunehmenden Zweifeln an der Funktionsfähigkeit des Konkurses als Ausleseinstrument im wirtschaftlichen Leben begegnet. Der Konkurs zielt allein auf die *Zerschlagung des insolventen Unternehmens*, die Sanierung dagegen auf die *Weiterexistenz des restrukturierten Unternehmens* und damit auf dessen zukünftige Erfolge.

Es wäre allerdings ein krasser Irrtum, wenn die Sanierung im Gegensatz zum harten Konkurs als milderer Allerweltsmittel für jede wirtschaftliche Schieflage verstanden würde. Eine Sanierung wird in aller Regel einschneidend sein. Sanieren heißt, schaffen und umsetzen einer auf soliden Fakten abgestützten, neuen unternehmerischen Vision, in die es sich lohnt, zu investieren, aber nicht: Schulden abschütteln und weitermachen wie bisher.

Die Voraussetzungen einer Sanierung

Die Chancen erfolgreich zu sanieren sind grösser, wenn bei allen Beteiligten die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Bereitschaft zu verändern (damit verbunden, das Eingestehen von gemachten Fehlern)
- Fähigkeit, neue Perspektiven bzw. Visionen zu schaffen
- Fähigkeit bzw. Bereitschaft, in diese neuen Visionen Kapital zu investieren

Unter diesen Prämissen kann eine Sanierung auch für einen kleineren Gewerbebetrieb ein möglicher Ausweg aus einer schwierigen wirtschaftlichen Situationen sein. Nun hängt aber die Chance, ob eine Sanierung erfolgreich durchgeführt werden kann, weitgehend davon ab, wie früh der Unternehmer die Krisensituation erkennt und darauf reagiert. Auch wenn die Probleme erst klein scheinen, ist schnelles und konzentriertes Handeln meistens die bessere Medizin als träges Abwarten von besseren Zeiten. Sanieren ist kein Eingeständnis von Schwäche, sondern im Gegenteil Ausdruck unternehmerischer Stärke.

Adresse der Verfasser:

Bernhard Steiner, Unternehmensberater, Schmidengasse 28, 3402 Burgdorf, und Martin Müller, dipl. Steuerexperte, Flurstr. 36, 3014 Bern

Zuschriften

Strukturen im Aufbruch

Zum «Standpunkt» in SI+A 35, 22.8.1996

Mit Interesse und einem Unbehagen habe ich Ihre «Strukturen im Aufbruch» gelesen. Vollkommen einverstanden bin ich mit Ihnen, dass nur ein gemeinsames Arbeiten, Solidarität auch mit anderen Berufsleuten ein weiteres Zusammenleben sowohl einer Organisation wie dem SIA, aber auch der Menschen überhaupt ermöglichen.

Zunächst möchte ich jedoch feststellen, dass es «die gute alte Zeit» nie gab. Jedes Zeitalter, jede Generation erfuhr nicht nur Gutes. Aber das Schlechte verbleibt mit der Zeit und löst sich, dank der dem Menschen angeborenen Verdrängungsmechanismen, in nichts auf. Dass aber die Welt zum «Marktplatz» geworden sei, gilt vielleicht für die multinationalen Konzerne, für Banken und Versicherungen. Für das Einzelindividuum ist nach wie vor der Laden um die Ecke, das nächste Einkaufszentrum und die nächstgelegene Stadt der Marktplatz. Wir Menschen der Industrieländer reisen dank überbordender Mobilitätsansprüche und -möglichkeiten rund um den Erdball, erreichen in wenigen Stunden die entferntesten Punkte der Welt, die mindestens für uns zum Dorf geworden scheint. Doch der Handel des einzelnen – sind wir alle – findet immer da statt, wo er sich gerade befindet.

Wir haben immer mehr Mühe, miteinander zu kommunizieren, obwohl Telefon, Fax, Radio, TV und heute Internet Kommunikation eigentlich erleichtern sollten. Es stehen uns unendlich viele Mittel zur Verfügung, wir pflegen Kontakte zur halben Welt, sind über Handys jederzeit erreichbar und erreichen alle jederzeit, doch wirklich sprechen miteinander, wirklich kommunizieren können wir selbst von Angesicht zu Angesicht nicht mehr. Denn Kommunikation ist etwas vom schwierigsten, weil es nicht nur eine Wirklichkeit gibt, weil das, was wir, jeder einzelne, als Wirklichkeit zu erkennen glauben, höchstens ein Abbild einer Wirklichkeit sein kann. Und damit Kommunikation überhaupt möglich wird, müssen wir zunächst bereit sein, auf unsere Partner so weit als möglich einzugehen, um herauszufinden, wie deren Wirklichkeit – auf unsere übersetzt – aussieht könnte. Erst wenn uns das gelingt, sind wir auch imstande zu kommunizieren (siehe dazu Publikationen von Paul Watzlawick).

Was mir an Ihrem Artikel aber vor allem zu denken gegeben hat, ist Ihr unerschütterlicher Glaube an die Lösbarkeit aller anstehenden Probleme mit «Elan, Phantasie und Visionen». Glauben Sie wirklich, dass es eines Tages möglich werde, mit künstlichem Ozon das Ozonloch zu stopfen, wie man ein durchgescheuertes Knie einer Kinderhose stopft? Ist die Klimakatastrophe mit intelligenten Klimageräten zu verhindern, ist der Bevölkerungsexplosion mit Manipulation von Genen beizukommen? Was sind die Worte «Elan, Phantasie und Visionen» in Ihrem Artikel anderes als hilflose Wörtchens? Hilflos deshalb, weil auch Ihnen die Entwicklung davongelaufen ist, wie mir und allen anderen. Der Fortschritt hat den Menschen von sich selbst und von der ihm als Lebensbasis notwendigen Welt fortschreiten, entfernen lassen.

Gewiss, auch mir ist klar, dass man das Rad der Zeit nicht zurückdrehen kann. Was gewesen, ist gewesen und nicht zurückholbar, wie die Gedanken, welche ich soeben niedergeschrieben habe. Selbst wenn ich diese auf meinem PC nun lösche; sie waren da und werden es bleiben.

In der Natur – und wir sind Teil davon – gelten immer die gleichen Gesetze. So vermehren sich die Mäuse in meinem Garten so lange, bis alle Wurzeln der Pflanzen, von denen sie sich ernähren, abgefressen sind. Anschliessend folgt die grosse Hungersnot bei den Mäusen, und sie sterben in meinem Garten aus. Erst wenn neue Pflanzen ihnen wieder eine Nahrungsbasis nachgewachsen haben, wird ein neuer Stamm zurückkehren, und das Spiel beginnt von neuem. Es gibt nur wenige Geschöpfe, die ihren Konsum nur soweit treiben, wie ihre persönlichen Bedürfnisse reichen (z.B. Schmetterlinge), was die sicherste Methode zum Überleben darstellt.

Da nun aber der Mensch offenbar nicht in der Lage ist, seinen Konsum auf das Lebensnotwendige einzuschränken, wird es ihm ergehen wie den Mäusen in meinem Garten. Leider besteht neben der Erde aber kein zweiter Garten, der mindestens das Überleben der Rasse erlaubt. Der Mensch wird die Erde ausnutzen bis zur Erschöpfung und damit seinen Niedergang selbst produzieren. Wann das geschieht und wie; ich weiß es auch nicht. Doch dürfte es weder für das Universum noch für die Erde ein riesiger Verlust sein, wenn der Mensch ausstirbt. Viele andere Lebensformen auf der Erde sind auch schon ausgestorben, mit der ohne Hilfe des Menschen. Auch das Aussterben des Menschen

stellt eine unerhörte Chance dar, indem sich aus dem überlebten Mikrokosmos vielleicht doch ein wirklich intelligentes Wesen entwickeln könnte. Ganz von selbst. Ohne «Elan, Phantasie und Visionen».

Mir scheint, dass es gerade auch der Zeitschrift SI+A gut ansteht, im Leitartikel etwas selbstkritischer mit den technischen «Errungenschaften» - immer auf Kosten von etwas - umzugehen. Dass im

Fachteil über neue Erkenntnisse, Lösungsansätze und Projekte berichtet wird, kritisieren ich nicht, denn viele dieser Artikel zeugen von Phantasie, Innovation und ethischer Verantwortung. Auch die Forschung selbst kann ich nicht verurteilen, auch wenn ich bei vielen Projekten deren Sinn nicht zu erfassen vermöge.

J. Peter Arbi, dipl. Arch. ETH/SIA/BSP, Rupplisried

spielsweise durch Erhöhung der Ausnützungsziffern am dafür geeigneten Ort. Nicht überall ist nämlich eine Verdichtung realistisch, wie jüngst der Regierungsrat des Kantons Zürich in einem Entscheid feststellte: In Einfamilienhaus- und Landhauszonen sei selbst längerfristig nicht mit durchgreifenden baulichen Verdichtungen zu rechnen (BEZ 1995 Nr. 33).

Am Beispiel der Ausnützungsziffern zeigt sich deutlich, dass eine wenigstens formelle Harmonisierung des schweizerischen Baurechts not tut. Zwar soll die konkrete Ausnutzung, die Geschosszahl, die zulässige Nutzungsart und dergleichen Sache der örtlichen Planungsbehörden bleiben, da sie ja ihre Verhältnisse am besten kennen. Wenig Sinn macht es jedoch, wenn in jedem Dorf anders gemessen wird: Eine Ausnützungsziffer sollte überall gleich gemessen werden schliesslich ist ein Meter auch überall gleich lang und muss nicht mit Faktoren multipliziert werden, bevor die rechtlich massgebliche Länge feststeht.

Eine Harmonisierung wenigstens der Messweisen und der formellen Regeln würde die wünschbare Vereinfachung der Bauvorschriften schon ein gutes Stück voranbringen. Niemand kann ein Interesse an derart komplexen Unterschieden haben, wie wir sie heute mangels Abstimmung unter den Kantonen immer mehr kennen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Kantone beispielsweise über die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren dieser Aufgabe annehmen.

Das hat viele Gemeinden veranlasst, auch in Wohnzonen zur Baumassenziffern zu wechseln, was die Vergleichbarkeit der Baudichte nicht erleichtert. Nach der neuen Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern vom 3. Januar 1996 gilt nochmals ein anderes Modell: Als anrechenbar gelten in den ein- bis dreigeschossigen Zonen vier Fünftel der anrechenbaren Flächen aller Geschosse ohne Außenmauern, wobei nicht sichtbare Untergeschosse sowie sichtbare Untergeschosse jeweils im maximalen Umfang eines durchschnittlichen Vollgeschosses mit einem Zuschlag von 10 Prozent in den ein- und zweigeschossigen Zonen und von 20 Prozent ab den dreigeschossigen Zonen nicht angerechnet werden.

Im Kanton Aargau etwa kann die Anrechenbarkeit von Dach- und Untergeschoßflächen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Im Kanton Bern wiederum wurde ein nochmals anderes, wenn auch etwas einfacheres Modell in die Vernehmlassung geschickt: Die bestehenden Ausnützungsziffern werden mit einem Zuschlag von 0,3 (30%) versehen, dafür entfallen die meisten der vielen zu Streit und Prozessen führenden Nichtanrechenbarkeitsvorschriften. Immerhin blieb der Kanton Thurgau mit seinem neuesten Baugesetz der Schweiz bei der traditionellen und grundsätzlich bewährten Definition der Ausnützungsziffer (Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995).

Warum dieser Drang zu komplizierten neuen Regelungen, wo doch eher Vereinfachung nötig wäre? Die neuen Normen wurden meist im lobenswerten Bemühen aufgestellt, die Verdichtung – also die haushälterische Nutzung unseres kostbaren Bodens – zu fördern. Oft musste alles viel zu rasch gehen, und es wurde zu wenig berücksichtigt, dass eine Verdichtung sinnvollerweise durch gezielte, auf den Ort abgestimmte planerische Massnahmen erfolgen sollte, also bei-

Rechtsfragen

Formelle Vereinheitlichung des Schweizer Baurechts tut not

Seit dem 1.1.1996 besitzt die Schweiz ein Binnenmarktgesetz, das beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Ungleichbehandlung ortsansässiger und auswärtiger Anbieter untersagt. All dies geschieht im Bestreben, den Wettbewerb zu fördern und wenigstens für unser kleines Land einen einheitlichen Markt zu schaffen, wenn schon eine Integration in den europäischen Binnenmarkt vorderhand nicht möglich erscheint. Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen werden im kantonalen Baurecht fortlaufend neue und immer kleinräumigere Unterschiede geschaffen.

(VLP) Nicht nur dem Spezialisten fällt auf, wie zersplittert das schweizerische Baurecht ist. So dürfte es beispielsweise einem Investor äusserst schwer fallen, aus der Angabe der Ausnützungsziffer im lokalen Zonenplan genau herauszufinden, welche Bruttogeschossfläche tatsächlich gebaut werden kann. Dabei bestimmt doch das zulässige Nutzungsmass wesentlich den Wert des Grundstücks. Die Zeiten, wo dank den ORL-Normen überall in der Schweiz die AZ von beispielsweise 0,5 (bzw. 50%) in etwa hieß «halb soviel nutzbare Bruttogeschossfläche wie Grundstücksfläche», sind als Folge des Erfindungsreichthums der kantonalen Gesetzgeber längst vorbei. Im Kanton Zürich etwa sind bei der Ausnützungsziffer die Unter- und die Dachgeschosse in bedeutendem Umfang nicht mehr anrechenbar, so dass 50% je nach konkreten Umständen auch 80% oder mehr bedeuten kann.

Hinweise für Fachleute:

- *Ausnützungsziffer in neuem Baugesetzen: ZH: § 255 PBG, §§ 9 und 10 ABV, LU: § 8 ff. PBV, AG: § 50 BauG, § 9 ABauV, TG §§ 9 bis 11 Vö zum PBG, BE: Vernehmlassungsverordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 10.8.1995 zu Art. 93 BauV (inzwischen wurde die geplante Revision verschoben).*
- *Eine Kommission, bestehend aus der Kantonsplanauskoferenz, der VLP und den Berufsverbänden der Planerinnen und Planer, ist zurzeit davon, die veralteten ORL-Normen einer Revision zu unterziehen. Sie wird Empfehlungen unter anderem zu diesen formellen Regeln des Baurechts verfassen.*
- *Zur Idee eines «Bundesbaugesetzes» vgl. M. Lendi: «25 Jahre Verfassungsartikel 22^{abstrakt} über die Raumplanung» sowie «Die Bedeutung des Rechts für Raumplanung und Raumordnung – der Gesichtspunkt der Gesetzgebung» in DISP 1994 Nr. 119.*
- *Eine Übersicht und ein Kurzkommentar zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt BGBl finden sich im AJP/PJA 12/95 S. 1528 ff.*